



## **Satzung des Deutschen Miniature Australian Shepherd Club e. V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „**Deutscher Miniature Australian Shepherd Club e.V.**“ abgekürzt „DMASC“ genannt. Er wird im Vereinsregister eingetragen.

1. Der Verein hat seinen Sitz in Neukirchen-Vluyn.
2. Der Verein gehört dem Miniature Australian Shepherd Club of America (MASCA) an.
3. Die Unabhängigkeit des Vereins wird dadurch nicht berührt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des „Miniature Australian Shepherd“ in seinen rassetypischen Merkmalen, wobei stets der Hund als Kamerad des Menschen im Blickpunkt zu stehen hat.
2. Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der Hundaufzucht und Haltung.
3. Der Verein fördert die Zucht des Miniature Australian Shepherds auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und unter Beachtung behördlicher Auflagen gemäß der jeweils gültigen Zuchtbuchordnung und des Regelbuches (Bylaws, Code of Ethic) des MASCA.
4. Der Verein organisiert und führt Zuchtschauen und Sport-Events/Trials nach den Regeln des MASCA durch.
5. Der Verein berät seine Mitglieder in allen Fragen der Zucht, Aufzucht, Haltung und Verwendung von Miniature Australian Shepherds sowie bei allen hundesportlichen Aktivitäten unter Beachtung des Regelwerks des MASCA.
6. Der Verein führt ein Zuchtprogramm ein, welches für Mitglieder gedacht ist, die Miniature Australian Shepherds unter Beachtung besonderer Regeln züchten wollen. Näheres regelt eine Vereinsordnung.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, d. h. er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu seinen Grundsätzen bekennen und seine Ziele unterstützen.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder
3. Ordentliche Mitglieder
4. Jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
5. Außerordentliche Mitglieder
6. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
7. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
8. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

10. Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten.
11. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für vier Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
12. Ein Ausschluss kann auch erfolgen
  - a) Bei einem schuldhaften Verstoß gegen den „Code of Ethics“ des MASCA.
  - b) Bei einem schuldhaften Verstoß gegen das Tierschutzgesetz, hierzu erlassenen Verordnungen und den Tierschutzgedanken.
  - c) Bei schuldhaft vereinswidrigem Verhalten, z.B. ungebührlichem Verhalten gegenüber einem Amtsträger, den Leitern und Richtern bei Sport-Events, bei erheblicher Beleidigung oder haltloser Verdächtigung eines Mitglieds, bei beharrlicher Störung des Vereinsfriedens oder ungebührlicher Kritik an Beschlüssen der Organe des Vereins.
13. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf die eingezahlten Kapitalbeiträge bzw. der gemeinen Wert einer Sacheinlage.

#### **§ 4 Beiträge, Aufnahmegebühren**

1. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind am Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Jedes ordentliche Mitglied hat in ihr eine Stimme. Ein Mitglied kann in einer Mitgliederversammlung höchstens zwei andere Mitglieder vertreten. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vollmacht
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder – im Falle seiner Verhinderung – von seinem Stellvertreter geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
6. Die Einladung wird auf der Webseite des Vereins im Internet bekannt gemacht und jedem Mitglied per Email gesendet. Sie gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Email-Adresse versandt wurde.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können nur mit Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Verhandlung kommen. Anträge des Vorstands bedürfen dieser Unterstützung nicht, sondern können jederzeit gestellt werden.

8. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.
10. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden und müssen aus der Tagesordnung ersichtlich sein. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
11. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der anwesenden und vertretenen Mitglieder, die Tagesordnung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem ersten Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Schatzmeister
  - d. bis zu drei Beisitzern.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Beide sind allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandmitglieder kann sich der Vorstand durch Zuwahl selbst ergänzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist für das oder die ausgeschiedenen Mitglieder eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode durchzuführen.
5. Mitglied im Vorstand kann jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied sein.
6. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
7. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden - bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden - einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Beschlüsse kommen durch einfache Mehrheit zustande. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden – bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters – doppelt.
9. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

10. Der Schatzmeister führt das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins. Die Zeichnungsberechtigung für die auf den Namen des Vereins geführten Konten wird vom Vorstand gesondert geregelt.
11. Der Schatzmeister hat den Haushaltsplan zu entwerfen und dem Vorstand vorzulegen.
12. Der Schatzmeister hat nach Ende des Geschäftsjahres den Kassenbericht bis Ende Februar des darauffolgenden Geschäftsjahres zu fertigen.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine drei Viertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes, der Tierzucht und des Hundesports

## **§ 9 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Neukirchen-Vluyn, den 12.09.2015